

Pressemitteilung

Nr.: 4/2016 vom 1.12.2016
Seite 1 von 3

ANSPRECHPARTNER
HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT
TEL
FAX
E-MAIL
INTERNET

Geschäftsstelle des Sachverständigenrates für Verbraucherfragen

Thomas Fischer
Friedrichstraße 191, 10117 Berlin
11015 Berlin
+49 (30) 18 580 – 95 55
+49 (30) 18 580 – 95 25
info@svr-verbraucherfragen.de
www.svr-verbraucherfragen.de

Sachverständigenrat für Verbraucherfragen legt Gutachten zu „Verbraucherrecht 2.0“ vor

Bundesverbraucherminister Heiko Maas nimmt heute in Berlin das neue Gutachten des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen „Verbraucherrecht 2.0“ entgegen. Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen (SVRV) fordert darin, dass die Nutzung digitaler Dienste sicherer und transparenter werden soll. Insgesamt schlägt der Sachverständigenrat elf konkrete Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor. Diese reichen von Gesetzesänderungen über die Neudefinition von Rechtsbeziehungen, einem Gesetz zur Regelung von Algorithmen bis hin zu neuen Forschungsansätzen. „Jede Lösungsoption orientiert sich daran, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Verbraucher in der digitalen Welt zu schaffen“, erklärt Prof. Hans Micklitz, Mitglied des SVRV, den Grundgedanken der Handlungsempfehlungen.

Der SVRV plädiert für ein Gesetz zur Regelung der Algorithmen. Er empfiehlt, durch rechtliche Vorgaben sicherzustellen, dass Algorithmen die Vorgaben des Verbraucherrechts, des Antidiskriminierungsrechts und der digitalen Sicherheit berücksichtigen. Die zugrundeliegenden Parameter seien bei Algorithmen mit direktem Verbraucherkontakt transparent zu machen. Auch bei selbstlernenden Algorithmen müsse die rechtliche Verantwortlichkeit zuzuordnen sein. Ferner empfiehlt der SVRV, Algorithmen durch standardisierte Offenlegungspflichten einem Kreis von Experten offen zu legen, die die rechtliche Unbedenklichkeit überprüfen. Hierzu seien standardisierte Verfahren des Software Engineering zu entwickeln. Daneben sollten die Unternehmen aufgefordert werden, einen „Code of Conduct“ über die Verwendung von personenbezogenen Daten, künstlich intelligenter Systeme und Big Data Analyse auszuarbeiten.

Der SVRV unterstützt außerdem die Forderung, das Bundeskartellamt mit den Aufgaben einer Digitalagentur zu betrauen. „Notwendig ist die Bündelung der verstreuten Kompetenzen in Bezug auf digitale Dienstleistungen in einer Behörde“, so Prof. Micklitz. Diese sei mit ausreichend technisch und rechtlich versiertem Personal auszustatten, um proaktiv Sach- und Rechtsfragen der digitalen Wirtschaft zu untersuchen, Vorschläge auszuarbeiten, gemeinsam mit der Wirtschaft und den Verbrauchern Verhaltenskodizes zu entwickeln, Verbraucherrechte kollektiv durchzusetzen sowie Empfehlungen und Vorschläge an den Gesetzgeber auszuarbeiten. Zu ihren Aufgaben sollte es aber auch gehören, Algorithmen auf Unbedenklichkeit zu überprüfen.

Weiterhin macht der SVRV konkrete Vorschläge, die Vertragsbeziehungen zwischen Verbrauchern und Anbietern digitaler Dienstleistungen (z.B. soziale Netzwerke, Plattformen) transparenter zu gestalten. Nur so kann die Autonomie des Verbrauchers gewahrt werden.

- Unternehmer haben Verbraucher vor Vertragsschluss auf je einer Seite (500 Wörter) über die relevanten datenschutzrechtlichen Vorgaben und die AGB-Bestimmungen zu informieren, die Verbrauchern auf dauerhaftem Datenträger zu übermitteln sind. Diese Verpflichtung gilt auch für eventuelle Änderungen während des Vertrages. Nachträgliche Änderungen sind drucktechnisch deutlich hervorzuheben. Jede Änderung berechtigt Verbraucher zum Rücktritt vom Vertrag, worauf hinzuweisen ist.
- Datenschutzrechtliche und AGB-rechtliche Anforderungen an Einwilligungen in die Verarbeitung personenbezogener Daten sind gleichzustellen. Als bindend vereinbart gelten nur die auf jeweils einer Seite (s. Forderung Nr. 1) niedergelegten Rechte und Pflichten.
- Plattformbetreiber müssen vor Erstellung eines Kundenaccounts genaue Angaben über die Funktion des digitalen Dienstes und den Charakter der Rechtsbeziehungen offenlegen. Sie müssen eine Überwachungs- und Kontrollfunktion übernehmen und haften für deren Verletzung. In der Sharing Economy sollte nach dem Vorbild Dänemarks eine Regel eingeführt werden, nach der jeder, der kostenpflichtige Leistungen über eine Plattform anbietet, bis zum Beweis des Gegenteils als Unternehmer zu behandeln ist.
- Die Liste der verbotenen Klauseln ist um Klauseln zu ergänzen, die typischerweise in digitalen Zusammenhängen und insbesondere in Endnutzervereinbarungen Anwendung zu finden sind.
- Digitale Dienstleistungen sind als eine Rechtsbeziehung zu behandeln, die Rechte und Pflichten auslösen, auch wenn der Dienst keine Bezahlung mit Geld, sondern mit Daten verlangt.
- Das Recht auf Datenportabilität ist auch als Kündigungsrecht zu verstehen, mit Hilfe dessen der Verbraucher eine kostenfreie Rückübertragung und Löschung der Daten auf einem gängigen maschinenlesbaren und interoperablen Format verlangen kann.
- Um beim Internet der Dinge dem Auseinanderfallen von Kaufvertrag und von Dritten bereitgestellten digitalen Inhalten entgegenzuwirken sollte ein Produktgewährleistungsanspruch gegen Produzenten bzw. gegen den EU-Importeur eingeführt werden, die Verbrauchern gegenüber auch für die Bereitstellung von digitalen Drittleistungen haften.

Hinweis:

Das Gutachten „Verbraucherrechtspolitik 2.0 – Verbraucher in der digitalen Welt“ ist im Internet unter: http://www.svr-verbraucherfragen.de/wp-content/uploads/2016/11/Gutachten_SVRV.pdf veröffentlicht. Dieses Gutachten ist der zweite Teil des Gutachtens des SVRV 2016 und ergänzt das Gutachten "Formen des Crowdfunding".

Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen wurde am 7. November 2014 auf der Grundlage des Koalitionsvertrags vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz berufen. Als unabhängiges Gremium berät er das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Gestaltung der Verbraucherpolitik.

Weitere Informationen zum Sachverständigenrat für Verbraucherfragen finden Sie unter www.svr-verbraucherfragen.de.